

Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder

Auch in der Insolvenz genießen Betriebsratsmitglieder den besonderen Kündigungsschutz des § 15 KSchG. Sie sind daher nicht in die Sozialauswahl einzubeziehen.

(Leitsatz des Bearbeiters)

**Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 17.11.2005
– 6 AZR 118/05**

■ Der Fall

Die Arbeitgeberin hatte drei Abteilungen – Dreherei, Schmiede und Instandhaltung. Zuletzt wurden vier Meister beschäftigt. Drei hatten einen fest zugewiesenen Arbeitsplatz. Hierzu gehörte der Kläger, der zuletzt in der Dreherei tätig war. Zudem gab es einen „Springer“, der zwischen den drei Abteilungen eingesetzt wurde. Dieser gehörte dem Betriebsrat an.

Nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, schloss der Insolvenzverwalter mit dem Betriebsrat zum Zwecke der Sanierung des Betriebs einen Interessenausgleich. Dieser beinhaltete eine Reduzierung der Mitarbeiter. Die zu kündigenden Arbeitnehmer wurden in einer Liste namentlich bezeichnet. Von den Kündi-

gungen betroffen war auch der Kläger, der hiergegen eine Kündigungsschutzklage erhoben hat. Er ist der Ansicht, die Sozialauswahl sei fehlerhaft. Aufgrund der weitaus kürzeren Betriebszugehörigkeit hätte zunächst dem „Springer“ gekündigt werden müssen.

■ Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht hält die Kündigung des Klägers für wirksam. § 125 InsO sehe vor, dass die Auswahl der zu kündigenden Arbeitnehmer auf grobe Fehlerhaftigkeit beschränkt ist, wenn die zu kündigenden Personen in einem Interessenausgleich namentlich benannt sind. Diese Regelung habe jedoch nur gegenüber dem allgemeinen Kündigungsschutz Vorrang. Gegenüber dem Sonderkündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder gemäß § 15 KSchG trete sie zurück. Denn gesetzliche Kündigungsverbote würden dem allgemeinen Kündigungsschutz als spezialgesetzliche Regelungen vorgehen. Betriebsratsmitglieder bedürften auch in der Insolvenz des Arbeitgebers eines besonderen Kündigungsschutzes. Im Falle einer Betriebseinschränkung (hier: Personalreduzierung) genieße der Sonderkündigungsschutz gegenüber dem allgemeinen Kündigungsschutz absoluten Vorrang. Betriebsratsmitglieder seien daher nicht in die Sozialauswahl einzubeziehen.

■ Bedeutung für die Praxis

Das Bundesarbeitsgericht stellt mit der vorliegenden Entscheidung klar, dass der Sonderkündigungsschutz von Betriebsratsmitgliedern gemäß § 15 KSchG „insolvenz sicher“ ist und stärkt damit ihre Rechte erheblich. § 113 InsO ermöglicht dem Insolvenzverwalter die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit einer Frist von maximal drei Monaten zum Monatsende, unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen längeren Kündigungsfristen. Kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Sozialplan mit Interessenausgleich zustande, in dem die zu kündigenden Mitarbeiter namentlich benannt sind (vgl. § 125 InsO), beschränkt sich die Überprüfung des Arbeitsgerichts le-

diglich auf grobe Fehler. Im Ergebnis hat ein Mitarbeiter, dessen Name sich auf der Liste findet, somit wenig bis keine Möglichkeiten, sich auf die Unwirksamkeit der Kündigung, insbesondere die fehlerhafte Sozialauswahl, zu berufen. Umso höher ist der durch die vorliegende Entscheidung hervorgehobene besondere Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder zu bewerten: Das Bundesarbeitsgericht stellt sich zu Gunsten der Interessenvertreter auf den Standpunkt, dass diese von vorn herein nicht in die Sozialauswahl einzubeziehen sind. Eine Überprüfung der Sozialauswahl durch die Arbeitsgerichte in Bezug auf Betriebsratsmitglieder entfällt damit völlig.

Lars Althoff, Rechtsanwalt in Remscheid